



Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2020

Ratschlag zur Bereinigung Gesetzessammlung Basel-Stadt (Tranche 2020)	P201502
Aufhebung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht	P201508
Aufhebung des Gesetzes betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung	P201509
Aufhebung des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt	P201510
Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals	P201511
Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungs-geleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an diese Verbindungsgeleise	P201512
Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen	P201513

1. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat den Antrag, das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SG 212.150), das Gesetz betreffend Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Ehrenfolgen von Konkurs und Auspfändung (SG 230.500), das Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 440.101), den Grossratsbeschluss betreffend den Bau einer Anstalt für normale Anatomie und Physiologie und Verwendung des Werkhofareals (SG 447.220), den Grossratsbeschluss betreffend die Anlage und Benützung eines an die Güterstation St. Johann angeschlossenen Verbindungsgeleises gegen die Elsässerstrasse hin und betreffend Anschluss von Industriegeleisen an diese Verbindungsgeleise (SG 685.900) sowie den Grossratsbeschluss betreffend Änderung des generellen Kanalisationsplanes für das Gebiet im Hackberg in Riehen (SG 784.500) aufzuheben.
2. Der Regierungsrat beschliesst die Aufhebung der Verordnung betreffend die Kollegiengeldentschädigung für ausserordentliche Professoren, Ehrendozenten, Privatdozenten und emeritierte Dozenten ohne bezahlten Lehrauftrag (SG 164.620), der Verordnung betreffend die

Entschädigungen für die Mitwirkung an den kantonalen Prüfungen der Universität Basel (SG 164.640), sowie des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Löschung ausländischer Urteile im Strafregister (SG 259.500).

3. Der Regierungsrat schliesst einen Aufhebungsvertrag mit der SBB betreffend Vertrag zwischen der Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in Basel über Fortbestand, Weiterbenützung und Änderung des normalspurigen Verbindungsgeleises zwischen der Rheinhafenanlage Basel-St. Johann des Kantons Basel-Stadt und dem Güterbahnhof Basel-St. Johann (SG 685.910) ab.
4. Der Regierungsrat beschliesst die Übereinkunft mit Basel-Landschaft zu definitiver Erledigung der Ansprüche auf die Festungswerke (SG 117.300), den Vertrag betreffend Verlegung der Kantonsgrenzen am Batterieweg, abgeschlossen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land gemäss nachfolgendem Protokoll über die Verhandlungen betreffend die Verlegung der Kantonsgrenze am Batterieweg (SG 117.410), das Übereinkommen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Bereinigung der Kantonsgrenze bei der projektierten Walkenstrasse (SG 117.420), das Übereinkommen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Bereinigung der Kantonsgrenze beim Dorenbachviadukt (SG 117.430), das Übereinkommen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Verlegung der Kantonsgrenze bei St. Jakob (SG 117.440), den Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über eine Verlegung der Kantonsgrenze an der Reinacherstrasse (SG 117.450), das Übereinkommen betreffend Benützung des Bernoullianums (SG 447.100) sowie die Übereinkunft betreffend den Bau einer Anstalt für Anatomie und Physiologie (SG 447.210) aus der Systematischen Gesetzessammlung auszuschneiden.

Begründung

Im Sinne einer Aktualisierung und Bereinigung der Systematischen Gesetzessammlung beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat sechs Erlasse aufzuheben, beschliesst die Aufhebung vierer Erlasse und die Ausscheidung weiterer acht Erlasse aus der Gesetzessammlung, die keinerlei Bedeutung mehr haben.

